

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Wasserfreunde Neu Venedig e.V.“ (nachfolgend GdW genannt) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Reg. Nr. 14486 B eingetragen.
2. Der Sitz der GdW ist in 12589 Berlin, Finkenweg 348 (Vereinshaus Neu Venedig).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und - soweit erforderlich - die Gestaltung der Kulturlandschaft Neu Venedig mit ihrer typischen Verbindung von Land und Gewässer durch geeignete Maßnahmen zu Land und zu Wasser, die Förderung und Pflege der Tradition und der sozialen Vernetzung in Neu Venedig sowie die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
2. Die Aufgaben des Vereins dazu sind insbesondere:
 - Naturschutz- und Landschaftspflege durch die Bündelung der Kräfte in Neu Venedig zu fördern und dem konzeptionellen Gedanken der Landschaftspflege, dem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen allen Neu Venedigern, im Naturschutz aktiven Personen und politischen Mandatsträgern breitere Geltung zu verschaffen und zu verwirklichen,
 - auf die naturverträgliche Nutzung der Grundstücke, auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu Lande und zu Wasser hinzuwirken,
 - mit den zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung der Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege konstruktiv zusammen zu arbeiten,
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Anlieger in Neu Venedig, Aussprachen mit Vertretern von Behörden oder auch mit Abgeordneten,
 - das Zusammenleben seiner Mitglieder untereinander und mit allen Anliegern in Neu Venedig durch Organisation und Durchführung von öffentlichen Vorträgen sowie kultureller und informativer Veranstaltungen für Mitglieder und alle Interessenten im Vereinshaus zu fördern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wirkt im Rahmen der staatlichen Ordnung und Gesetzlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GdW kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der GdW zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit und übergibt ihm die Mitgliedskarte. Mit der Entscheidung über die Aufnahme tritt das neue Mitglied in die vollen Rechte und Pflichten eines Mitglieds der GdW ein und die einmalige Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag werden fällig.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest.

4. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied anerkennt die Satzung und die jeweils gültigen Vereinsordnungen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- durch Vorschläge und Anregungen an den Vorstand die Vereinsarbeit zu fördern,
- für den Vorstand oder die Revisionskommission zu kandidieren und so aktiv in der GdW mitzuarbeiten,
- dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Behandlung zu unterbreiten,
- zur Mitgliederversammlung sein Stimmrecht auszuüben,
- Einsprüche- oder auch Beschwerden zu erheben sowie
- nach Terminabstimmung mit einem Vorstandsmitglied im Vereinshaus Einsicht in die Protokollunterlagen der GdW zu nehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Jahresbeitrag pünktlich im laufenden Jahr bis zum 30.06. in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten - möglichst per Banküberweisung,
- die Ziele der GdW nach besten Kräften zu unterstützen,
- die Vereinsordnungen sowie die Wasserstraßenordnung und andere für Neu Venedig relevante gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der GdW endet durch

- Tod,
- Geschäftsunfähigkeit,
- Austritt,
- Ausschluss oder
- seine Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus der GdW ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zum Ende des nach der Austrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus der GdW ausgeschlossen werden, wenn

- sein Verhalten das Ansehen der GdW schädigt,
- es die Satzung trotz mehrfacher Hinweise verletzt hat oder
- durch sein Verhalten der GdW bewusst materieller Schaden zugefügt wurde.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, muss über dessen Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheiden oder eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder zu dessen Ausschluss herbeigeführt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- es trotz einer schriftlichen Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags nach dessen Fälligkeit zum Ende des betreffenden Kalenderjahres weiter im Rückstand ist und
- seit der Absendung des Mahnschreibens vier Wochen vergangen sind.

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber der GdW und deren Vermögen.
Der Anspruch der GdW auf Zahlung des Beitrags für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Eventuell im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindliches Vereinsvermögen sowie Vereinsunterlagen - unabhängig davon, ob diese in gegenständlicher oder elektronischer Form vorliegen - sind unverzüglich innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert an den Vorstand zurück zu geben.

Waren dem Mitglied im Rahmen einer Tätigkeit für die GdW interne Informationen und Mitgliederdaten zugänglich, dürfen diese ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweils Betroffenen nicht weiter genutzt werden.

Alle bei dem ausscheidenden Mitglied gegebenenfalls vorliegenden elektronischen Daten aus einer Tätigkeit für die GdW sind nach Übergabe an den Vorstand auf den eigenen elektronischen Geräten zu löschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

1. Die GdW erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Weitere Finanzmittel erzielt der Verein aus Verpachtung, Spenden, Schenkungen und für Verlinkungen von Kontaktdaten ortsansässiger Gewerbetreibender auf der Webseite der GdW.
3. Die Mittel der GdW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die Erhaltung des Vereinseigentums nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

1. Organe der GdW sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionskommission.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der GdW ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Revisionskommission.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
Die Absendung der Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 18 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und der gegebenenfalls zur Abstimmung vorgesehenen konkreten Einzelfragen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
Als schriftlich gilt auch die Einladung auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail.
3. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen mindestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
Diese soll innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des gültigen Antrags auf außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Für deren Einberufung gilt Abs. 2 entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Grundrichtungen der Vereinsarbeit,
 - Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Beschluss von Vereinsordnungen,
 - Festsetzung der Beitragshöhe,
 - Annahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - Annahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die für das laufende Kalenderjahr ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Kann ein Mitglied an einer einberufenen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, hat es die Möglichkeit, in konkreten Einzelfragen seine Stimme zu dieser Abstimmung bis spätestens 4 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich und mit seiner Unterschrift und Mitgliedsnummer versehen im verschlossenen Umschlag beim Vorstand einzureichen.

Alle fristgerecht eingegangenen schriftlichen Stimmen werden vor der Mitgliederversammlung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam geöffnet und ausgezählt.

Die gültigen schriftlich eingegangenen Stimmen werden auf der Mitgliederversammlung zum Abstimmungsergebnis der anwesenden Mitglieder zusätzlich berücksichtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Urkunden der GdW aufzubewahren.
10. Zu besonderen kurzfristig notwendigen Entscheidungen kann der Vorstand alle Mitglieder auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu einer schriftlichen Abstimmung aufrufen. Diese ist ebenfalls zu protokollieren und muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der GdW besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r,
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in,
 - Beauftragte/r für Gewässerschutz, Sicherheit und Modernisierung/Instandhaltung des Vereinseigentums
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln in ihre Funktionen gewählt.
3. Die Ausgestaltung der einzelnen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten in diesen Vorstandsämtern regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung des Vorstands mit seinem Geschäftsverteilungsplan.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5. Für den Zahlungsverkehr kann durch Beschluss des Vorstands einem Vorstandsmitglied alleinige Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 Euro erteilt werden, soweit die Ausgaben von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet wurden und die ständige Kontrolle des Zahlungsverkehrs über das Bankkonto durch ein zweites Vorstandsmitglied gewährleistet ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand wird durch Abschnittsbeauftragte bei seiner Arbeit gegenüber den Mitgliedern der GdW unterstützt.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, Finanzpläne für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
Das Geschäftsjahr der GdW ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat mit Ablauf des Geschäftsjahres einen Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben der GdW zu erstellen, der der Revisionskommission zur Prüfung vorzulegen ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte der GdW grundsätzlich ehrenamtlich.
10. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der GdW können die Vorstandsmitglieder für ihre bei Ausübung der Vorstandstätigkeit anfallenden privaten Aufwendungen einen angemessenen pauschalen Aufwändungsersatz ohne Einzelnachweis erhalten. Aufwändungsersatz gegen konkreten Nachweis bleibt davon unberührt.
11. Jede Wahlfunktion in der GdW beginnt mit der Annahme der Wahl und endet bei
 - Beendigung der Mitgliedschaft,
 - Rücktritt,
 - Abberufung aus wichtigem Grund (z. B. wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) oder
 - Ablauf der Amtszeit und Neuwahl für dieses Amt durch die Mitgliederversammlung.

Endet ein Amt durch Rücktritt, so hat der betroffene bisherige Funktionsträger der GdW das Amt so lange kommissarisch weiter zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden wurde.

Das trifft auch zu, wenn mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der übrige Vorstand aus seiner Mitte eine/n neue/n Vorsitzende/n.

Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestellt ist - maximal bis zum kalendarischen Ende des dritten Jahres nach der Wahl.

Sollte es bis dahin nicht gelungen sein, einen neuen Vorstand zu wählen, so ist der Mitgliederversammlung die Auflösung der GdW vorzuschlagen.

§ 10 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission endet gleichzeitig mit der Amtszeit des Vorstands.

2. Die Revisionskommission überprüft die Arbeit des Vorstands auf Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Finanzführung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens durch mindestens jährliche Kontrolle der Buchhaltung auf Grundlage der Ein- und Ausgabebelege.

Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erstattet die Revisionskommission der Mitgliederversammlung und auf Verlangen dem Vorstand Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses zu treffen.
2. Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit 3 Liquidatoren zur vermögensrechtlichen Abwicklung.
3. Wenn die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über einen anderen Verwendungszweck des vorhandenen Vereinsvermögens getroffen hat, wird der Liquidationserlös zu gleichen Teilen auf die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder aufgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2016 beschlossen und tritt nach Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 21.05.2016

Unterzeichnet von:

Norbert Wittkowski, Vorsitzender
Dr. Brigitte Dörfer, stellvertretende Vorsitzende

Der Eintrag der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister erfolgte am 07.07.2016 beim Amtsgericht Charlottenburg unter der oben genannten Registernummer (§1, Pkt. 1).